

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.04.1988

Geschäftszahl

88/18/0046

Rechtssatz

Die Begründung, dass nach entsprechender Kurzausbildung auch Turnusärzte zur Behandlung von Intensivpatienten eingesetzt werden, steht in keinem erkennbaren Widerspruch zu § 2 Abs 3 Ärztegesetz 1984, weil in keiner Weise gesagt wird, Turnusärzte hätten die Intensivpatienten selbstständig und ohne Anleitung und Aufsicht der Fachärzte zu behandeln.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180046.X14